

Bundesministerium der Justiz
Referat RB5
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

E-Mail:

Kürzel
CM/Ja – R 02/24

Telefon
+49 30 27876-320

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
michel@dstv.de

Datum
08.07.2024

**DStV-Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts
(Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025))**

Sehr geehrter Herr May,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt gerne die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf Ihres Hauses für ein Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (KostRÄG 2025)) Stellung zu nehmen.

Die vorgesehenen Anpassungen der Vergütungsregelungen im Bereich des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sowie die Anhebungen der Honorarsätze der Sachverständigen im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sind aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind sowohl durch unmittelbare Verweisregelungen auf das anwaltliche Vergütungsrecht in der Steuerberatervergütungsordnung (StBVV) als auch in Fällen, in denen sie für Tätigkeiten als Sachverständige nach dem JVEG honoriert werden, von den vorgeschlagenen Anpassungen betroffen. Mit Blick darauf möchten wir unsere nachfolgenden Anmerkungen auf einige wesentliche Aspekte beschränken.

1. Anpassung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (Art. 7 RefE)

Zur Anpassung der gesetzlichen Rechtsanwaltsvergütung wird mit dem vorliegenden Entwurf eine lineare Erhöhung der Gebühren des RVG vorgeschlagen. Dabei sollen etwa die die Betragsrahmen- sowie die Festgebühren um 9 % und Wertgebühren um 6 % steigen. Angesichts der vom Statistischen Bundesamt allein für das vergangene Jahr ermittelten Teuerungsrate von 5,9891 % wird mit dieser Anpassung die beschriebene Preisentwicklung nur knapp aufgefangen. Es sei außerdem erwähnt, dass die für das Jahr 2022 ermittelte Teuerungsrate ihrerseits bereits bei 6,8865 % lag. Ungeachtet dessen bleiben die in der Praxis nach wie vor steigenden Lohnkosten nach wie vor unberücksichtigt, obwohl sie für die Kanzleien im Bereich der rechts- und steuerberatenden Berufe einen erheblichen Kostenfaktor bedeuten.

Aus Sicht des DStV sollte daher in Betracht gezogen werden, künftige Anpassungen durch eine Indexierung in einem regelmäßigen Turnus vorzunehmen. Als Vorbild könnte hier etwa die Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex nach § 11 Abs. 4 AbgG dienen. Damit wäre auch zukünftig sichergestellt, dass etwa inflationsbedingte Entwicklungen und Kostensteigerungen in angemessener und transparenter Weise in den Vergütungsregeln abgebildet werden. Der DStV ist in diesem Punkt im Übrigen mit der Bundesteuerberaterkammer (BStBK) darin einig, dass dies ebenso ein geeignetes Regelungsmodell für eine künftige Anpassung der Steuerberatervergütungsverordnung sein könnte.

2. Anpassung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (Art. 6 RefE)

Zur Anpassung der Honorarsätze der Sachverständigen nach dem JVEG wird mit dem vorliegenden Entwurf eine lineare Erhöhung um 9 % vorgeschlagen.

Aus den bereits beschriebenen Erwägungen heraus regen wir an, auch im Bereich des JVEG künftige Anpassungen durch eine Indexierung in einem regelmäßigen Turnus vorzunehmen.

Ungeachtet dessen begrüßt der DStV allerdings grundsätzlich die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anpassungen der Honorarsätze für Sachverständige nach dem JVEG. Allerdings ist in der Praxis festzustellen, dass auch in diesem Bereich nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den marktüblichen Honoraren für gutachterliche Tätigkeiten und den bislang festgelegten Vergütungssätzen nach dem JVEG bestehen. Die beschriebenen Kostensteigerungen haben sich in der Praxis auch in diesem Bereich auf die Höhe der Honorare ausgewirkt.

Vor diesem Hintergrund erscheinen die in der Anlage 1 zum JVEG für das Sachgebiet 6 (Betriebswirtschaft) mit den Bereichen 6.1 (Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungs-schäden), 6.2 (Besteuerung), 6.3 (Rechnungswesen) und 6.4 (Honorarabrechnungen von Steuerberatern) vorgeschlagenen Anpassungen als zu gering bemessen. Die Stundensätze sollen künftig lediglich auf 147 Euro (Nr. 6.1), 120 Euro (Nr. 6.2) und 114 Euro (Nr. 6.3 und 6.4) angehoben werden. Diese Sätze liegen damit auch künftig noch deutlich unter dem aktuell in § 13 StBVV vorgesehenen Stundensatz von derzeit bis zu 150,00 €.

Wir regen daher an, die genannten Sachgebiete mit Blick darauf in entsprechender Weise auf einheitlich mindestens 150 Euro anzuheben. Dies muss umso mehr gelten, da aus Sicht des Berufsstands ohnehin bereits kurzfristig eine Anhebung des Stundensatzes nach § 13 StBVV dringend angezeigt ist. Hier sind sich DStV und BStBK einig, dass aufgrund der beschriebenen Personal- und Sachkostensteigerungen in den Kanzleien eine praxisgerechte Anpassung des Stundensatzes nach § 13 StBVV auf künftig bis zu 170 Euro gerechtfertigt ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

gez.
StB/ Syndikusrechtsanwalt Norman Peters
(Hauptgeschäftsführer)

gez.
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel
(Referatsleiter Recht und Berufsrecht)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 15 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.